

75. Verteilung der Beweislast, wenn der auf Zahlung des Kaufpreises verklagte Käufer Stundung behauptet.
B.G.B. § 271.

II. Zivilsenat. Ur. v. 28. April 1908 i. S. R. (Bekl.) w. R. (Kl.).
Rep. II. 529/07.

I. Landgericht Magdeburg, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Verkäufer hatte den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises für in der Zeit vom 3. Juni 1904 bis zum 30. November 1906 gelieferte Gegenstände verklagt. Der Beklagte wendete ein, beim Kaufabschlusse habe er mit dem Kläger Stundung des Kaufpreises auf 3—4 Jahre vereinbart. Das Landgericht gab dem Beklagten den richterlichen Eid über die von ihm vorgeschützte Stundung auf. Das Oberlandesgericht erkannte dagegen auf den dem Kläger über die Stundungsabrede zugeschobenen Eid. Dieses Urteil wurde vom Reichsgericht aufgehoben, aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter verneint, daß ein Verzicht auf eine etwaige Stundung stattgefunden habe, und untersucht sodann, ob die angebliche Stundung vereinbart worden ist oder nicht. Bei dieser Untersuchung kommt der Berufungsrichter zu dem Ergebnis, daß die vom Beklagten behauptete Stundung nach dem Beweisergebnis sowohl, wie nach den sonstigen Umständen gleich unwahrscheinlich erscheine, auch der Beklagte in seinen Behauptungen schwankte. Trotzdem macht der Berufungsrichter nicht von seiner Befugnis Gebrauch, wenn er überhaupt noch Zweifel hat, die Lösung durch Auferlegung eines richterlichen Eides nach § 475 B.P.D. herbeizuführen; er nimmt vielmehr an, der Beklagte habe eine „Einrede“ der Stundung erhoben. Für diese „Einrede“ treffe ihn die Beweislast. Deshalb erkennt der Berufungsrichter auf den dem Kläger zugeschobenen Eid über die Stundungsvereinbarung. Hiermit hat der Berufungsrichter die Grundsätze über die Beweislast verkannt.

In der Literatur wird allerdings mehrfach die Ansicht vertreten, der Käufer, der eine Befristung der Kaufpreiszahlung behauptet, müsse dafür die Beweislast übernehmen, weil es sich um eine Abänderung

der *naturalia negotii* handle. Mit anderen Worten: der Absatz 1 des § 271 B.G.B. stelle die Regel auf, daß der Kaufpreis sofort fällig sei. Das Gesetz nehme also an, daß nichts über eine Zahlungsfrist verabredet sei; der klagende Verkäufer brauche deshalb nur den Kaufabschluß und eine Vereinbarung über die Höhe des Kaufpreises als die wesentlichen Elemente eines Kaufvertrages zu behaupten. Nur diese Tatsachen seien zur Klagebegründung erforderlich. Der auf Zahlung verklagte Käufer, der Stundung vorschüge, behaupte eine Abweichung von der gesetzlichen Regel des § 271 Abs. 1, gebe den ganzen Klagebegründenden Tatbestand zu und stelle einen neuen selbständigen Tatbestand auf, den er zu beweisen habe. Mitunter wird dieser Ansicht auch in ihrer Begründung eine andere Form gegeben: es wird nämlich zugegeben, daß wer eine Befristung als vereinbart behauptet, das ganze Geschäft leugne. Komme es aber zum Beweise, so genüge der Beweis der wesentlichen Erfordernisse eines Kaufs; zu diesen wesentlichen Erfordernissen gehöre eine Behauptung über Art und Weise der Kaufpreiszahlung nicht. Denn beim Fehlen einer besonderen Vereinbarung kämen die gesetzlichen Bestimmungen über die Fälligkeit des Kaufpreises zur Geltung. Auch auf diesem Wege würde den Beklagten hier die Beweislast treffen.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Wäre die angebliche Stundung erst nach Abschluß des Kaufvertrages vereinbart, so müßte allerdings, wer sich der Frist bedienen will, den Beweis übernehmen. Denn es würde sich dann um einen Einwand handeln, der in prozessualer Beziehung einer Einrede im eigentlichen Sinne gleichstände. In dem hier zu entscheidenden Falle soll aber die Stundung gleichzeitig mit dem Abschlusse des Kaufvertrages selbst und als ein Bestandteil dieses Kaufvertrages vereinbart worden sein. Hier liegt in dem Vorschützen der Stundung ein mit Begründung versehenes Leugnen des Klagegrundes.

Aus den Grundätzen über das qualifizierte Geständnis, die in § 289 B.P.O. aufgestellt sind, ergibt sich diese Lösung allerdings nicht; denn darüber, ob ein qualifiziertes Geständnis oder ein motiviertes Leugnen vorliegt, entscheiden die materiellen Regeln über die Beweislast. Aus diesen Regeln ist aber der oben aufgestellte Satz herzuleiten, wie sich aus folgendem ergibt. Der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises stützt sich auf einen Kaufvertrag, dessen Inhalt, was

die Fälligkeit angeht, durch das Gesetz, also durch § 271 B.G.B., ergänzt werden soll, weil nach dem Klagevortrag über Art und Weise der Zahlung nichts ausgemacht worden sein soll. Der § 271 Abs. 1 sagt ausdrücklich, es gelte als gesetzliche Regel die sofortige Fälligkeit, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Der Beklagte bestreitet aber, daß der Kläger den Inhalt des Kaufvertrages vollständig angegeben habe: der Kaufvertrag habe eine ausdrückliche Hinausschiebung der Fälligkeit enthalten; hätte der Kläger den Inhalt richtig angegeben, so wäre sein Anspruch nicht gerechtfertigt. Der Beklagte hat also geleugnet, daß der Vertrag so und mit dem Inhalt abgeschlossen worden ist, wie ihn der Kläger angibt und zur Begründung seines Anspruchs angeben mußte, wenn er obsiegen will. Die gesetzliche Regel des § 271 Abs. 1 findet nur Anwendung, wenn die Parteien nichts anderes bestimmt haben. Daß nichts anderes bestimmt worden, behauptet der Kläger und muß er behaupten, um die Klage tatsächlich gehörig zu begründen. Für diese Behauptung muß der Kläger den Beweis führen, weil sie der Beklagte, wenn auch unter Begründung, leugnet, indem er einen anderen Vertragsinhalt angibt. Zugugeben ist, daß der Kläger nicht schon in der Klage ausdrücklich zu sagen braucht, es sei nichts über die Zahlungszeit vereinbart, weil die Regel des § 271 Abs. 1 eingreift, wenn der Beklagte nicht widerspricht. Widerspricht aber der Beklagte, wie hier, so muß der Kläger behaupten und beweisen.

Die mitunter für das Gegenteil angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 18 S. 158; Jurist. Wochenschr. 1897 S. 154 Nr. 36) besagen das Vermeinte nicht. In beiden Entscheidungen ist (wie in Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 119) davon ausgegangen, daß wer auf Grund eines unbedingten Geschäftes klagt, die Unbedingtheit zu beweisen hat, nicht aber der Beklagte, der die Bedingtheit vorschützt, die Bedingung. Daß dies der Sinn jener Entscheidungen (Bd. 18 S. 157 und Bd. 29 S. 119) ist, hebt Jurist. Wochenschr. 1902 S. 312 Nr. 13 ausdrücklich hervor. In der Entscheidung Jurist. Wochenschr. 1903 S. 47 Nr. 8 wird dieser Grundsatz als ein allgemeiner bezeichnet und daher auch auf solche Fälle übertragen, wo der Beklagte gegen den auf Vertragserfüllung gerichteten Anspruch einwendet, der Vertrag sei mit einer Befristung geschlossen, oder es sei ein niedrigerer Preis als der vom Kläger geforderte an-

gemessen, oder es sei eine besondere Eigenschaft der Ware bedungen. In allen diesen Fällen wird bestritten, daß der Vertrag so, wie ihn der Kläger erfüllt sehen will, abgeschlossen worden ist. Für den Einwand der Stundung insbesondere hat sich das Reichsgericht in einem Streitfalle, der allerdings bereits am 10. Mai 1884, also vor der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Entscheidung gekommen ist, ausdrücklich auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt, daß der Einwand der Stundung kein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Sinne des § 289 B.P.O. darstellt, sondern lediglich eine Verneinung der gegnerischen Behauptung enthält.

Unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist aber die Frage nicht anders zu beantworten und die Beweislast nicht anders zu verteilen. Die Entscheidung des R.G.'s Bd. 57 S. 46, die der Berufungsrichter anzieht, spricht, wie bereits in Entsch. Bd. 1 S. 383 geschehen, aus, daß wer seinen Anspruch auf Darlehnsrückzahlung auf den Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist stütze, zur Begründung seines Anspruches nicht noch weiter zu behaupten brauche, daß diese Kündigungsfrist vereinbart worden sei; daher seien die Modalitäten der Rückzahlung von dem zu beweisen, der sich darauf berufe. Diese Entscheidung beruht auf dem in § 609 Abs. 2 B.G.B. zu suchenden Grundsätze, daß es nach dem Gesetz einer besonderen Vereinbarung über diese Modalität nicht bedarf. Wo das Gesetz selbst einen regelmäßigen Vertragsinhalt angenommen wissen will, ist eine abweichende Vereinbarung etwas, was gegen die gesetzliche Vermutung spricht; wer sich auf eine solche abweichende Vereinbarung beruft, muß daher den Beweis übernehmen. Ein Beispiel dafür, daß die Ausnahme von einer gesetzlichen Regel von dem zu erweisen ist, der die Ausnahme anruft, findet sich auch in Entsch. des R.G.'s Bd. 42 S. 157.

Im Falle des § 271 Abs. 1 ist der Wille des Gesetzgebers aber ein anderer. Im Eingange dieser Gesetzesstelle ist ausdrücklich hervorgehoben, daß es in erster Linie auf den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen der Parteien, also auf den Inhalt der Vereinbarung, ankommen soll. Nur wenn die Parteien nichts über die Fälligkeit vereinbart haben, soll der fehlende Parteiwille durch die Vorschrift sofortiger Fälligkeit ersetzt werden.“